

Abteilungen unterrichtet werden müssen, wöchentlich 14 Stunden im Ansaß zu bringen“. Eine derartige Einrichtung würde allerdings, wenn nicht zugleich Überstunden angelegt werden, eine empfindliche Verminderung der Stundenzahl für Klasse I zur Folge haben.

Auch in katholischen Schulen werden die Stundentabellen, falls dem Religionsunterrichte die in denselben vorgesehene Zeit nicht ganz gewidmet werden kann (Lehrplan § 2 Pl. 2), eine entsprechende Abänderung zu erfahren haben. Hier bietet sich übrigens, wenn der Schullehrer für den Religionsunterricht gar nicht oder nur wenig in Anspruch genommen wird und nach den örtlichen Verhältnissen eine größere als die in den Stundentabellen festgesetzte Anzahl von Lehrstunden für einzelne nichtreligiöse Fächer erforderlich scheint, leicht die Möglichkeit einer Erweiterung dieses Unterrichts.

216) Vergl. hierzu § 33 Pl. 2 des Volksschulgesetzes: „Der Bezirkschulinspektor prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Direktoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.“ Ferner § 62 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz: „Der Lehrplan einer jeden Schule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortschulinspektor (Direktor) dem Bezirkschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt werden, sind besonders zu rechtfertigen.“

S. auch Anmerkung 23b.

217) Diese Umstände sind nach den G. B. so verschiedenartig, daß es am zweckmäßigsten schien, bei Abfassung des Lehrplanes von der Aufstellung besonderer Stundentabellen für die gedachten Schulen abzugehen.

Erfreulicherweise haben einige von ihnen eine derartige Entwicklung genommen, daß sich ihre Einrichtungen denen mittlerer Volksschulen mehr oder weniger nähern. Der Gang dieser allmählichen, durch örtliche Bedürfnisse bedingten Fortentwicklung soll nicht behindert werden. S. übrigens § 29 Abf. 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz.

Andererseits aber scheint gerade der Umstand, daß im Lehrplane maßgebende Stundentabellen für mehrklassige Schulen nicht aufgestellt worden sind, hier und da zu dem Versuche Anlaß gegeben zu haben, die Stundenzahl der einzelnen Klassen möglichst knapp zu bemessen. Wollte man z. B. der Unterklasse sechsklassiger Schulen wöchentlich nur zehn Lehrstunden zuweisen, so würde dies dem Sinne der § 11 angeführten Stundentabellen nicht entsprechen.

Vergl. hierzu: Grölllich, Lehrplan u.; Dr. Wild, Stoffpläne; Schreyer, Entwurf u.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

## § 12.

### Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist in allen Klassen pünktlich zu beginnen wie zu beschließen, und zwar täglich mit Gesang und Gebet<sup>215</sup>).